

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Inventorum GmbH**

### **A. Geltungsbereich, Anwendungsregelungen, Vertragsschluss**

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge der Inventorum GmbH aus oder im Zusammenhang mit den über die Plattform unter [www.inventorum.com](http://www.inventorum.com) angebotenen Software-as-a-Service Dienstleistungen, die für eine jeweils festgelegte Warenwirtschaft im Einzelhandel eine einheitliche und umfassende Verwaltung und Steuerung der diesbezüglichen Geschäftsprozesse – insbesondere Kassensystem, Kundenverwaltung, Berichtswesen, Buchhaltung - unter vollständiger Integration sowohl der stationär als auch online erfolgenden Transaktionen, ermöglichen (nachfolgend „Plattform“).

1.2 Ferner gelten diese AGB für alle Verträge über entsprechende Hardware und Zubehör mit Endkunden, die über den Online-Shop von Inventorum auf <https://hardware.inventorum.com/> (nachfolgend „Online-Shop Inventorum“) geschlossen werden.

1.3 Inventorum weist ausdrücklich darauf hin, dass die Plattform auf die Nutzung in Deutschland und Österreich ausgelegt ist. Inventorum übernimmt daher keine Verantwortung dafür, dass die Plattform die gesetzlichen Anforderungen an elektronische Kassensysteme erfüllt, welche etwaig in anderen als den vorgenannten Ländern gelten.

#### 2. Kundenseitige AGB

Für die in Ziff. 1 genannten Verträge gelten ausschließlich die nachstehenden

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inventorum GmbH. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Kunde darauf Bezug nimmt und Inventorum in der Folge deren Geltung nicht widerspricht.

#### 3. Struktur

Für alle in Ziff. 1 genannten Verträge gelten die Regelungen dieses Abschnitts A sowie die Regelungen des Abschnitts D. Für Verträge über die Nutzung der Plattform gelten zusätzlich die Regelungen in Abschnitt B. Der Kauf von Hardware und Zubehör über den Online-Shop Inventorum unterliegt zusätzlich den Regelungen in Abschnitt C.

#### 4. Vertragsschluss

4.1 Ein Vertragsschluss mit Inventorum kommt in keinem Fall vor Zusendung einer Bestätigung des Vertragsschlusses via E-Mail durch Inventorum zustande. Die der Bestätigungs-E-Mail unmittelbar vorangegangenen Bestellungen bzw. Anmeldungen des Kunden stellen rechtsverbindliche Angebote auf Abschluss eines Vertrages dar, § 145 BGB.

Unbeschadet der Regelung in Satz 1 sind Vertragsschlüsse von Inventorum in bestimmten Fällen darüber hinaus an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in persönlicher und technischer Hinsicht geknüpft. Persönliche Voraussetzungen ergeben sich aus Ziff. 4.2. Spezielle Regelungen zum Vertragsschluss über bestimmte Leistungen von Inventorum ergeben sich hinsichtlich der Nutzung der Plattform aus Ziff. 4.3 und hinsichtlich des Online-Shops Inventorum aus Ziff. 4.4.

4.2 Inventorum erbringt seine Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, also Personen, die in ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und nicht zu privaten Zwecken handeln. Um die Eigenschaft des Kunden als Unternehmer sicherzustellen, verlangt Inventorum im Rahmen des Vertragsschlusses die Bestätigung der Unternehmereigenschaft durch geeignete Angaben.

4.3 Will der Kunde einen Vertrag über die Nutzung der Plattform abschließen, wählt er die von ihm gewünschten Leistungen aus, füllt das Registrierungsformular inklusive der Rechnungsanschrift und Zahlart aus, und schließt durch Absendung der Daten einen Vertrag für den Zugang zur Plattform Inventorum ab. Die Grunddaten zu diesem Vertrag (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung, Grobbeschreibung der beauftragten Leistungen) können innerhalb der Plattform während der Dauer des Vertrages eingesehen werden.

Im Falle eines Testzugangs registriert sich der Kunde zunächst mit seiner Firma, dem Vor- und Nachnamen des Berechtigten und unter Angabe seiner E-Mail-Adresse.

Die Testlaufzeit beträgt 14 Tage, der Testzugang endet nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit automatisch.

Entscheidet sich der Kunde nach Ablauf der Testphase für die vergütungspflichtige Fortführung des Vertrages, muss er seine Angaben um die dafür erforderlichen Informationen ergänzen. Der Kunde kann in dem Fall bis zum Ablauf der Testphase die bereits eingestellten und erzeugten Daten entweder beibehalten oder an einem zu vereinbarenden Datum durch Inventorum durch schriftliche

Aufforderung per Email löschen lassen. Für den weiteren Vertragsschluss gilt Ziff. 4.1 entsprechend.

4.4 Will der Kunde einen Kaufvertrag unter Nutzung des Online-Shops Inventorum abschließen, hat der Kunde zunächst ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages gem. Ziff. 4.1 durch Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ im letzten Schritt des Bestellprozesses im Hinblick auf die in der Bestellübersicht angezeigten Waren abzugeben. Unmittelbar nach Absenden der Bestellung erhält der Kunde eine automatische Bestellbestätigung, die jedoch noch keine Annahme seines Vertragsangebotes im Sinne von Ziff. 4.1 darstellt.

Ein Vertrag zwischen dem Kunden und Inventorum kommt zustande, sobald Inventorum die Bestellung und/oder Buchung durch eine weitere gesonderte E-Mail annimmt bzw. die Ware in den Versand gibt. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang regelmäßig den SPAM-Ordner seines E-Mail-Postfaches zu überprüfen.

Der Kunde kann im Online-Shop Waren zum Kauf auswählen, indem er diese durch Klick auf den entsprechenden Button in einen digitalen „Warenkorb“ legt.

Wenn der Kunde die Bestellung abschließen will, geht er zum Warenkorb, wo er durch den weiteren Bestellprozess geleitet wird.

Nach der Artikelauswahl im Warenkorb und der Angabe der Bestell- und Adressdaten im nachfolgenden Schritt öffnet sich durch Betätigen des Buttons „Weiter“ eine Seite, in welcher die wesentlichen Artikelangaben einschließlich anfallender Kosten nochmals zusammengefasst sind.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Kunde seine Eingaben korrigieren bzw. von der Vertragserklärung Abstand nehmen.

- 4.5 Der Kunde kann nachträglich weitere Leistungen beauftragen oder nach Ablauf der vereinbarten Leistungsperiode die in Anspruch genommene Leistung verringern. Dazu sendet der Kunde eine E-Mail an [support@inventorum.com](mailto:support@inventorum.com), ruft an unter +49 30 208 98 63 30, oder nutzt das Backoffice unter „[backoffice.inventorum.com](mailto:backoffice.inventorum.com)“ unter Angabe seiner Zugangsdaten.
- 4.6 Zur Nutzung der Plattform verpflichtet sich der Kunde, mit Inventorum einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten abzuschließen. Dieser wird durch einen Link im Backoffice oder auf Anfrage an [support@inventorum.com](mailto:support@inventorum.com) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat diesen zu unterschreiben und anschließend an Inventorum auf postalischem Weg oder per E-Mail zu übersenden. Der Kunde übermittelt an Inventorum vor Abschluss des Auftragsverarbeitungsvertrags keine personenbezogenen Daten Dritter.

## **B. Plattformnutzung**

### 5. Lizenzeinräumung

- 5.1 Inventorum gewährt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Plattform Inventorum und die darüber abrufbaren Kassen- und Warenwirtschaftslösungen zur Nutzung während der vereinbarten Dauer und nach Maßgabe der Regelungen in diesem Abschnitt B. bestimmungsgemäß zu nutzen und zu bearbeiten.
- 5.2 Der Kunde erhält einen Account-Zugang betreffend das Inventar jeweils einer

Warenwirtschaft. Auf diesen Zugang kann durch mehrere Endgeräte parallel zugegriffen werden. Die zulässige Anzahl dieser Nutzungszugänge richtet sich nach dem vom Kunden gewählten Vertragsumfang im Sinne von Ziff. 6.

- 5.3 Der Kunde darf die Inhalte der Plattform nur bearbeiten, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Nutzung der Software laut jeweils für den Vertrag geltender Leistungsbeschreibung im Sinne von Ziff. 6 abgedeckt ist.
- 5.4 Eine Überlassung der Plattform an den Kunden erfolgt nicht.
- 5.5 Der Kunde darf betriebsfremden Dritten keine Nutzungsrechte an der Plattform erteilen und Dritten die Plattform nicht zugänglich machen, es sei denn, dies ist ihm durch Inventorum ausdrücklich gestattet worden.
- 5.6 Rechte, die dem Kunden vorstehend nicht ausdrücklich eingeräumt werden, stehen ihm nicht zu.

### 6. Leistungsumfang Inventorum

- 6.1 Der von Inventorum im Einzelnen geschuldete und auf Basis der gemäß Ziff. 5 gewährten Lizenz abrufbare Leistungsumfang bestimmt sich nach dieser Ziff. 6.1 in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung, die unter <https://www.inventorum.com/de/preise/> abrufbar ist, begrenzt auf den durch den Kunden jeweilig daraus ausgewählten Tarif sowie dem zwischen Inventorum und dem Kunden vereinbarten Einzelvertrag (nachfolgend zusammenfassend als „Plattform-Vertrag“ bezeichnet). Je nach Umfang des Plattform-Vertrags kann der Kunde die Plattform z.B. als Kasse, Warenwirtschaftssystem, Kundenverwaltung, vorbereitende

- Buchhaltung und/oder zur Erstellung eines eigenen Online-Shops verwenden.
- 6.2 Inventorum stellt lediglich die Technik für eine automatisierte Verwaltung von üblichen Standardaufgaben und die Speicherung entsprechender Daten zur Arbeitserleichterung zur Verfügung. Durch diese Technik kann sich der Kunde unter anderem folgende Ergebnisse anzeigen lassen: Rechnungen, Retouren, Kassenbucheinträge, Tagesabschlüsse, Berichte.
- 6.3 Inventorum darf nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz keine Rechtsberatung durchführen. Von Inventorum über die Plattform zur Verfügung gestellte Eingabefelder für ggf. rechtliche Erläuterungen sind vom Kunden in eigener Verantwortung auszugestalten. Von oder über Inventorum zur Verfügung gestellte Ergebnisse sind unter Beachtung von Ziffer 1 Abs. 3 dieser AGB durch den Kunden eigenständig, ggf. durch fachkundige Dritte, vor einer Verwertung – z.B. für die Buchhaltung und Steuererklärung – zu überprüfen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Tauglichkeit der Ergebnisse.
- 6.4 Innerhalb der Plattform hat der Kunde die Möglichkeit, über durch Inventorum definierte Schnittstellen die Funktionen von Drittanbietern zu nutzen (z.B. externe Buchhaltungssoftware). Die Nutzung solcher Schnittstellen erfordert, dass der Kunde einen gesonderten Vertrag mit den jeweiligen Drittanbietern abschließt. Es gelten für diese Funktionen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Drittanbieter.
7. Technischer Zugang
- 7.1 Der technische Zugang zur Plattform erfolgt über den Link <https://backoffice.inventorum.com/> (nachfolgend „Backoffice“) und/oder die Client-Software. Die Client-Software für das iPad wird im AppStore von Apple ohne weitere Kosten angeboten oder kann im Einzelfall auf Vorschlag von Inventorum anderweitig, wie zum Beispiel über die App „Testflight“, zur Verfügung gestellt werden.
- 7.2 Der Kunde hat den Zugang zum Internet sowie die jeweils erforderliche Hardware, d. h. für die iPad-Version ein iPad des Unternehmens Apple, für das Backoffice einen internetfähigen Computer mit Internet-Browser und Internetzugang, sowie jeweils weitere ggf. erforderliche Software, z. B. das Betriebssystem iOS des Unternehmens Apple, selbst auf eigene Kosten zu beziehen. Für etwaige Zusatzfunktionen, wie das Scannen von Barcodes, QR-Codes oder Fotografieren, ist ein iPad mit Kamera erforderlich oder ein über Bluetooth verbundenes Lesegerät, welches von Inventorum über den Link „Support“ auf der Webseite <https://inventorum.com> oder den Support schriftlich oder per E-Mail als kompatibel genannt wird und die der Kunde gesondert auf eigene Kosten beziehen muss. Die erforderliche Hardware sowie Zubehör kann der Kunde über den Online-Shop erwerben (vgl. dazu Abschnitt C).
- 7.3 Inventorum gewährt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Client-Software zum Zwecke des Zugangs zur Plattform herunterzuladen, zu installieren und ablaufen zu lassen. Der Kunde hat das Recht, die Client-Software auf beliebig viele Endgeräte über den systemspezifischen AppStore herunterzuladen und zu installieren. Eine Überlassung der Client-Software an den

Kunden erfolgt nicht. Im Übrigen gelten die Ziff. 5.2 bis 5.6 entsprechend. Rechte, die dem Kunden nicht ausdrücklich an der Client-Software eingeräumt wurden, stehen ihm nicht zu.

## 8. Schnittstellenzugang

- 8.1 Auf entsprechende Anfrage hin kann Inventorum durch Schaffung weiterer Schnittstellen weitere Zugänge zu der Plattform, insbesondere zum Zwecke der Funktionserweiterung, bereitstellen. Eine Verpflichtung von Inventorum hierzu besteht nicht. Stellt Inventorum die gewünschte Schnittstelle zur Verfügung, wird dem Kunden oder der vereinbarten dritten Partei eine Zugangsberechtigung in Form eines Tokens im Backoffice zur Verfügung gestellt. Den individuellen Anwendungsbereich und die Reichweite des über den Token ermöglichten Datenzugriffs Dritter bestimmt der Kunde selbst über die Konfiguration des Users/Tokens im Backoffice.
- 8.2 Der Kunde verpflichtet sich, denjenigen Drittanbietern, denen der Token weitergeleitet wird, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Inventorum zur Kenntnis zu bringen und sie in vertraglich geeigneter Weise zu deren Einhaltung zu verpflichten. Die Nichtbeachtung dieser Weiterverpflichtungspflicht stellt einen zur fristlosen Kündigung durch Inventorum berechtigenden Grund dar. Gleiches gilt, wenn der Kunde und/oder der Drittanbieter datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht einhalten.
- 8.3 Inventorum übernimmt ab Zugang des Tokens keinerlei Haftung für dessen weitere Verwendung und daraus etwaig resultierende Schäden, etwa im Falle missbräuchlicher Nutzung. Insbesondere

stellt der Kunde Inventorum von jeglichen Ansprüchen Dritter aus der Verarbeitung von Daten unter Nutzung der Schnittstelle frei.

- 8.4 Die maximale Anzahl der Anfragen (nachfolgend auch „Calls“) innerhalb eines bestimmten Zeitraums (nachfolgend auch „Periode“) wird im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart (z. B.: Maximal 100 Calls pro Stunde und 30.000 Calls pro Kalendermonat). Bei einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten maximalen Anzahl werden über diese hinausgehenden weiteren Anfragen abgelehnt und bei Beginn der nächsten Periode wieder zugelassen. Ein Übertrag nicht verbrauchter Calls auf die nächste Periode ist nicht möglich.

## 9. Speicherkapazität

Dem Kunden wird eine nach Einzelvertrag begrenzte Speicherkapazität für Daten zur Verfügung gestellt. Sollte der Kunde Speicherkapazität über die Grenze dieses vereinbarten Limits benötigen, so wird Inventorum ein gesondertes Angebot erstellen. Inventorum behält sich das Recht vor, bei einer fünf Werktage andauernden Überschreitung des Datenvolumens und nach Ablauf von weiteren - auf die Übersendung eines Angebots im Sinne des vorangegangenen Satzes 2 folgenden - fünf Werktagen, den Account zu sperren, sofern dem Kunden eine solche Sperrung für den Fall nicht fristgerechter Annahme des Angebots in Textform angedroht worden ist.

## 10. Erreichbarkeit/Gewährleistungsausschluss

- 10.1 Inventorum gewährleistet eine technische Erreichbarkeit der Plattform von durchschnittlich 97 % pro Jahr. Der Anspruch des Kunden auf Nutzung der Plattform besteht jedoch nur im Rahmen

des aktuellen Stands der Technik. Inventorum kann die Verfügbarkeit der Leistungen von Inventorum zeitweilig beschränken, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Inventorum berücksichtigt dabei, soweit möglich, die berechtigten Interessen des Kunden durch vorherige Information über die Zugriffsbeschränkungen. Diese Informationen erfolgen in Textform an die hinterlegte E-Mailadresse unter Wahrung einer Frist von mindestens fünf Werktagen. Von der Frist darf ausnahmsweise abgesehen werden zur Beseitigung plötzlich auftretender und wesentlicher Betriebsstörungen der Plattform.

10.2 Eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung von Inventorum für einen bei Vertragsschluss vorhandenen Mangel der Plattform gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft handelt oder Inventorum den Mangel arglistig verschwiegen hat.

#### 11. Kundenseitige Nutzungsvoraussetzungen

11.1 Die vom Kunden bei der Registrierung gemachten Angaben müssen vollständig und richtig sein. Spätere Änderungen seiner Daten (z. B.: Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) müssen Inventorum unverzüglich mitgeteilt werden.

11.2 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu dem Plattform-Konto gegen die unbefugte Nutzung durch Dritte zu schützen. Zugangsdaten (Benutzerkennung, Passwort und zusätzlich ein vierstelliger PIN für den Zugang zu besonders sensiblen Informationen sowie die Daten für den

Zugang zu den Inventorum Schnittstellen) dürfen nicht weitergegeben werden. Der Kunde haftet für jede durch sein Verhalten ermöglichte unbefugte Nutzung seiner Zugangsdaten und die damit verbundene unbefugte Nutzung seines Plattformkontos, soweit ihn ein Verschulden an der unbefugten Nutzung trifft. Sobald dem Kunden bekannt wird, dass seine Zugangsdaten dritten Personen zugänglich geworden sind, ist er verpflichtet, sein Passwort zu ändern. Sollte ihm dies nicht möglich sein, ist Inventorum unverzüglich zu informieren.

11.3 Dem Kunden obliegt es, bei der Ersteinrichtung einer Schnittstelle durch Inventorum zur Nutzung von Dienstleistungen Dritter innerhalb der Plattform die ordnungsgemäße Einbindung, Übermittlung und Verbindung der Daten zu kontrollieren. Unterlässt der Kunde dies schuldhaft oder weist er Inventorum schuldhaft nicht auf festgestellte Fehler hin oder teilt der Kunde Auffälligkeiten während der laufenden Nutzung der Schnittstelle schuldhaft nicht mit, sind etwaige Aufwands- und Schadensersatzansprüche ergänzend zu den Regelungen in Ziff. 20 der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der sich ergeben würde, wenn der Kunde einen Hinweis gegeben bzw. eine Mitteilung gemacht hätte.

11.4 Soweit über die Plattform Inventorum oder über damit zusammenhängende Systeme, z. B. die iPad-App, E-Mails versendet werden, ist Inventorum ausschließlich zur ordnungsgemäßen Absendung verpflichtet. Der Kunde hat vor der Versendung von E-Mails über die Plattform Inventorum und damit zusammenhängender Systeme sicher zu stellen, dass die Zusendung von E-Mails an

den jeweiligen Adressaten erlaubt ist, insbesondere gemäß den Anforderungen von § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie unter den Gesichtspunkten Datenschutz und Geheimnisschutz.

11.5 Der Kunde verpflichtet sich, bei Einrichtung eines Online-Shops durch den Kunden nur sachliche und wahrheitsgemäße Produktangaben mitzuteilen. Der Kunde versichert, dass er über die Rechte an den von ihm mitgeteilten Produktangaben verfügt. Produktangaben werden zum Zeitpunkt des Einstellens durch den Kunden von Inventorum nicht überprüft. Produktangaben mit Inhalten, die

- a) sich nicht oder nicht nur auf das zu beschreibende Produkt beziehen,
- b) strafbar sind (insbesondere Volksverhetzung, Beleidigung, Verleumdung, Bedrohung),
- c) als pornographisch, vulgär oder obszön, belästigend oder in sonstiger Weise anstößig anzusehen sind,
- d) verfassungsfeindlich, extremistisch, rassistisch oder fremdenfeindlich sind oder Inhalte, die von verbotenen Gruppierungen stammen,
- e) in Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte oder sonstige Rechte Dritter) eingreifen,

sind verboten und dürfen nicht mitgeteilt werden. Inventorum kann die Produktangaben stichpunktartig oder im Einzelfall aufgrund von Hinweisen Dritter überprüfen und seine Leistung gegenüber dem Kunden nach Maßgabe der Ziff. 12 dieser AGB beschränken oder einstellen.

11.6 Der Kunde verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, die die Soft- oder Hardware oder die Leistungsfähigkeit eines Computers von Inventorum oder eines von Inventorum für die Leistungserbringung genutzten Servers beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören können, insbesondere keine Schadcode-behafteten Produktangaben mitzuteilen, unerwünschte E-Mails („Spam“) zu versenden oder die Plattform Inventorum oder Teile hiervon zum Erliegen zu bringen („Denial of Service“).

11.7 Die Nutzung der Zugangssoftware zu den vorstehenden Zwecken ist unzulässig.

## 12. Anbieterseitige Nutzungsbeschränkungen

12.1 Inventorum kann seine Leistung vorläufig oder endgültig gegenüber dem Kunden einstellen, insbesondere den Zugang zum Plattform-Konto oder einzelne vom Kunden oder für den Kunden eingestellte Inhalte vorläufig oder endgültig sperren, wenn eine stichpunktartige Überprüfung durch Inventorum, ein Hinweis an Inventorum und/oder die Abmahnung Inventorums durch einen Dritten den begründeten Verdacht ergeben, dass der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt, insbesondere Rechte Dritter verletzt werden und Inventorum ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Sperrung hat. Ein überwiegendes berechtigtes Interesse an einer Sperrung eines Plattform-Kontos hat Inventorum, wenn dies zum Schutz eines oder mehrerer anderer Kunden oder der Rechte von Dritten erforderlich ist, insbesondere dann, wenn das Konto zu betrügerischen oder nicht unerheblich schädigenden Aktivitäten eingesetzt wird oder der Kunde falsche Kontaktdaten im Rahmen der

Registrierung für die Plattform angegeben hat.

12.2 In den unter Ziff. 12.1 genannten Fällen kann Inventorum den Zugang zu den betroffenen Produktangaben bis zur Klärung des Sachverhaltes aussetzen, soweit dies notwendig ist, um Schaden von Inventorum, insbesondere die Geltendmachung von Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüchen abzuwenden. Der Kunde wird über die Leistungsbeschränkung unter Angabe der Gründe unverzüglich unterrichtet und zur Stellungnahme (Textform) innerhalb einer Frist von fünf Werktagen aufgefordert. Äußert sich der Kunde nicht innerhalb der Frist, kann Inventorum nach Abwägung beiderseitiger Interessen die betroffene Leistung endgültig einstellen, sofern dies erforderlich ist, um Schaden von sich abzuwenden.

12.3 Die Leistungsbeschränkung wird, soweit möglich, auf einzelne, abteilbare Produktangaben bzw. Teilleistungen beschränkt.

12.4 Die Leistungsbeschränkung oder -einstellung ist insbesondere auch erlaubt, wenn eine vertragszweckfremde Datenspeicherung erfolgt.

12.5 Die Beschränkung oder -einstellung der Leistung durch Inventorum ist auch möglich, wenn der Kunde mit mindestens einer fälligen Zahlung mehr als 30 Tage in Rückstand gerät.

12.6 Weiter kann der Zugang zum Plattform-Konto bei dauerhaftem Überschreiten des Datenvolumens gemäß Ziff. 9 gesperrt werden.

### 13. Wegfall Hardwaresupport

13.1 Während der Laufzeit des Vertrages kann Inventorum die Unterstützung der auf der

Website oder durch den Support zur Nutzung der Plattform als erforderlich genannte Hardware und Software unter vorheriger Ankündigung und Wahrung einer Frist von mindestens drei Monaten und Nennung der neuen unterstützten Hardware und Software einstellen. Inventorum ist hierzu insbesondere dann berechtigt, wenn eine erhebliche Veränderung der Hardware oder Software des Unternehmens Apple erfolgt.

13.2 Sofern die mitgeteilte, neue unterstützte Hardware oder Software nicht lediglich eine marktübliche Fortentwicklung der bisherigen Hardware oder Software ist, insbesondere bei einem Wechsel der Hardware-Architektur von Apple zu der eines anderen Unternehmens unter Aufgabe der bisher unterstützten Hard- und Software, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht ab dem Zeitpunkt zu, ab dem lediglich die neue Hardware oder Software unterstützt wird. Dazu muss der Kunde die Kündigung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ankündigung gemäß vorstehender Ziff. 13.1 in Text- oder Schriftform, z. B. per E-Mail an support@inventorum.com erklären. Inventorum weist in dieser Ankündigung auf die Kündigungsfrist hin. Eine etwaige durch den Kunden bereits gezahlte Vergütung wird dem Kunden anteilig für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Kündigung mit einer Fälligkeit von 30 Tagen ab Wirksamwerden der Kündigung erstattet.

## **C. Bedingungen für den Online-Shop Inventorum**

### 14. Anwendungsbereich

14.1 Die nachfolgenden Ziffern 14 bis 18 gelten für alle Verträge über den Kauf von Waren im Online-Shop Inventorum. Hinsichtlich



der Plattform und der Client-Software findet ausschließlich Abschnitt B Anwendung, selbst dann, wenn der Kunde eine Lizenz für die Plattform über den Online-Shop Inventorum auswählt.

14.2 Die nachfolgenden Regelungen finden ferner Anwendung, wenn der Kunde ein sog. Kombi-Paket erwirbt, dessen Bestandteile sich jedoch auf die Hardware (und gegebenenfalls enthaltenes Zubehör) beschränken. Hinsichtlich des im Kombi-Paket ggf. enthaltenen Gutscheins für die Nutzung der Plattform gilt ausschließlich Abschnitt B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### 15. Lieferbedingungen

15.1 Inventorum liefert die Ware ab dem zum Versand der jeweiligen Waren in Anspruch genommenen Logistikzentrum. Die Versandkosten werden nach Gewicht, wie unter <https://hardware.inventorum.com/de/versand-und-zahlungsbedingungen> aufgeführt, und Zielland berechnet und werden von Inventorum gesondert auf der Rechnung ausgewiesen. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Inventorum schriftlich bestätigt wurden.

15.2 Mit Übergabe der Waren an den von Inventorum bestimmten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Waren auf den Kunden über. Inventorum wird auf schriftlichen Wunsch des Kunden eine entsprechende Frachtversicherung auf Kosten des Kunden abschließen.

#### 16. Nutzungsrechte bei Hardwarekauf

Bei Verträgen über Hardware, erwirbt der Einzelhändler für die Betriebssoftware des Herstellers das einfache (nicht

ausschließliche) Recht, diese auf Dauer als Bestandteil der in der Bestellbestätigung bezeichneten Hardware zu nutzen. Die Betriebssoftware ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf den Geräten installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert. Für Hardware und Betriebssoftware erhält der Einzelhändler die vom jeweiligen Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch).

#### 17. Eigentumsvorbehalt

17.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Inventorum. Gerät der Kunde mit der Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, hat Inventorum das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern.

17.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt der Kunde jedoch in Höhe des Rechnungswertes der Forderung von Inventorum bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung an Inventorum ab. Unbesehen der Befugnis von Inventorum, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich Inventorum, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über sein Vermögen gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist Inventorum verpflichtet, die Sicherheiten nach

Auswahl durch Inventorum auf Verlangen des Kunden freizugeben.

## 18. Mängelgewährleistung

18.1 Etwa bekanntwerdende und auftretende Mängel sind vom Kunden möglichst in Textform und unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Der Kunde soll die Mängel dabei in möglichst nachvollziehbarer Weise dokumentieren.

18.2 Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung nach Wahl von Inventorum in Gestalt der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Form der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.

18.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

18.4 Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Waren durch nichtbestimmungsgemäße Verwendung verändert hat, durch Dritte verändern ließ oder mit anderen als den angegebenen Waren verwendet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

18.5 Stellt sich heraus, dass durch den Kunden gemeldete Mängel nach Überprüfung durch Inventorum nicht vorliegen oder liegt ein Fall der vorangegangenen Ziff. 18.4 vor und sind Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen seitens

Inventorum in diesen Fällen wesentlich erhöht, so hat der Kunde den entsprechenden Mehraufwand zu vergüten.

18.6 Hat Inventorum einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.

18.7 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, gelten die vorangegangenen Absätze der Ziff. 7 nach Maßgabe des § 377 HGB.

## **D. Allgemeine Regelungen zur Vertragsabwicklung**

### 19. Vergütung, Zahlungsmodalitäten

19.1 Die vom Kunden an Inventorum zu zahlende Vergütung wird dem Kunden vor Abschluss des Bestellprozesses ebenso mitgeteilt wie Angaben zu Lieferbedingungen.

19.2 Die Vergütung ist jeweils im Voraus zu zahlen oder, bei angebotener Zahlung auf Rechnung, mit Zahlungsziel 14 Tage nach Beginn der Abrechnungsperiode.

19.3 Sofern bei den einzelnen Angeboten kein gesonderter Hinweis zur Zahlung enthalten ist, kann die Zahlung per SEPA-Firmenlastschrift, PayPal oder Kreditkarte erfolgen.

19.4 Wählt der Einzelhändler die Zahlung per SEPA-Firmenlastschrift, so zieht Inventorum den fälligen Betrag am Fälligkeitsdatum vom angegebenen Konto des Einzelhändlers ein. Die Zahlung gilt bei Eingang auf dem Konto von Inventorum als erfolgt.

19.5 Ist für die Nutzung der Plattform eine Testlaufzeit vereinbart, schuldet der

Kunde während der Testlaufzeit keine Vergütung. Eine Vergütungspflicht entsteht erst, wenn der Kunde sich während der Testlaufzeit aktiv für eine vergütungspflichtige Fortführung entscheidet oder durch einen gesonderten Vertragsabschluss eine Vergütungspflicht entsteht.

## 20. Haftung

20.1 Unbeschadet der Regelungen gemäß Ziff. 10 und 18 haftet Inventorum für Schäden, die von Inventorum oder einem Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter von Inventorum vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

20.2 Ferner haftet Inventorum für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haftet Inventorum jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

20.3 Inventorum haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

20.4 Geht ein Dritter gegen den Kunden wegen einer Rechtsverletzung vor, wird der Kunde Inventorum Gelegenheit geben, ihn freizustellen, sei es durch Verhandlungen mit dem Dritten und/oder durch Lieferung einer Ware, die die Rechte des Dritten nicht verletzt.

20.5 Eine Schadensersatzhaftung von Inventorum für die Nutzung der Plattform und/oder Client-Software ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) Ausfälle der Leistungen, die vom Kunden verschuldet wurden, insbesondere Ausfälle, die durch ein-/ausgehende Hackerangriffe (DDoS) wegen fehlerhafter oder unzureichender Wartung der Hard- und Software des Einzelhändlers verursacht sind.

b) Ausfälle der Leistungen, die darauf beruhen, dass Hardware oder Software des Kunden unsachgemäß benutzt oder repariert wurde, oder dass Systeme nicht gemäß den Richtlinien oder von Inventorum installiert, betrieben und gepflegt wurden. Dies gilt auch für die unsachgemäße Benutzung von Systemen Dritter, selbst wenn diese in den Prozessablauf der Plattform integriert sind.

Die soeben genannten Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Inventorum, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

20.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 21. Verjährung

21.1 Ansprüche wegen Mängeln verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit oder um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt, nach einem Jahr ab Gefahrübergang.

21.2 Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfachfahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verjähren in einem Jahr ab gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 22. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Vergütungsansprüche von Inventorum kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 23. Vertragslaufzeit; Vertragsverlängerung; Kündigung

23.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.

23.2 Für Plattform-Verträge gilt darüber hinaus Folgendes:

- a) Ist eine vergütungspflichtige Vertragslaufzeit von einem Monat vereinbart, verlängert sich der Vertrag um jeweils einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
- b) Ist eine vergütungspflichtige Vertragslaufzeit nicht individualvertraglich vereinbart, verlängert sich der Vertrag um jeweils einen Monat. Jede Partei kann den Vertrag dann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen.
- c) Ist eine vergütungspflichtige Vertragslaufzeit von einem Jahr oder mehr vereinbart, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende von einer Partei gekündigt wird.

d) Die Kündigung ist in Text- oder Schriftform zu erklären. Eine Kündigung durch den Kunden kann an „support@inventorum.com“ gesendet werden; eine Kündigung durch Inventorum kann an die bei Inventorum vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet werden.

e) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 24. Datenschutz

24.1 Inventorum hält die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz ein und verarbeitet die personenbezogenen Daten nur, wenn dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist.

24.2 Weitere Informationen dazu, wie Inventorum mit personenbezogenen Daten umgeht, können in den Datenschutzhinweisen von Inventorum über <https://inventorum.com/de/datenschutz> abgerufen werden.

## 25. Vertragsprache; Rechtswahl; Gerichtsstandsvereinbarung

25.1 Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung gestellte Sprache ist ausschließlich Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Information des Kunden. Bei Widersprüchen zwischen dem deutschen Text und der Übersetzung hat der deutsche Text Vorrang. Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Vorrang vor jeder anderen Sprachfassung.

25.2 Alle Verträge nach diesen AGB unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

25.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und diesen AGB ist Berlin, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Abweichend hierzu ist Inventorum auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Stand: September 2019